

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 200/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Herbert L. [REDACTED] in O. [REDACTED],
A. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Fabrikanten Dr. Erich K. [REDACTED] in B. N. [REDACTED],
H. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. Januar 1972 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Finke, Dr. Girisch und Meise

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen den Kostenansatz wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Die Erinnerung ist zwar nach § 4 GKG zulässig, hat aber keinen Erfolg.

Der Kostenbeamte hat bei einem Streitwert von 22.100 DM die vom Kläger für die Inanspruchnahme der Revisionsinstanz zu zahlende Gebühr richtig auf 486 DM berechnet. Eine Ermäßigung der Gebühr auf 1/4 nach § 36 GKG kam nicht in Betracht, weil die Revision nicht als unzulässig verworfen, sondern nach sachlicher Prüfung als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Wäre über die Revision nach mündlicher Verhandlung entschieden worden, so hätte der Kläger eine weitere volle Gebühr zu zahlen gehabt (§ 25 GKG).

Glanzmann

Finke